Anlage 2 zur Vorlage: B & 10245

Bericht des Oberbürgermeisters an die Stadtvertretung gem. § 102 Abs. 1 Ziffer 1 GO

Gründung der Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG)

Die Stadt Norderstedt übernimmt durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag die Trägerschaft für das Jugendaufbauwerk vom Kreis Segeberg. In diesem Zusammenhang haben sich die Gremien der Stadt Norderstedt umfassend mit der Gründung einer Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG) beschäftigt; die Aufgabenwahrnehmung soll auf die neu zu gründende Gesellschaft übertragen werden.

Der Hauptausschuß hat in seiner Sitzung am hierzu der Stadtvertretung empfohlen, eine Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG) zu gründen und dem als Anlage zur Vorlage der Stadtvertretung beigefügten Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.

I. Sachverhalt

Die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt hat in ihrer Sitzung am _______ beschlossen, die Trägerschaft für das Jugendaufbauwerk vom Kreis Segeberg zu übernehmen und einem entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zugestimmt. Ebenso wurde beschlossen, für die Aufgabenwahrnehmung eine Gesellschaft zu gründen.

Die Gremien des Kreises Segeberg haben dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ebenfalls zugestimmt. Mit Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist die Stadt Norderstedt Träger des Jugendaufbauwerks.

Zur Aufgabenwahrnehmung soll nunmehr eine Gesellschaft gegründet werden.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass Gegenstand des Unternehmens die berufliche Qualifizierung, die berufliche Bildung und Weiterbildung, das Arbeitstraining wie die Berufsausbildung ist. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Trägerschaft des Jugendaufbauwerks Norderstedt im Sinne des Jugendaufbauwerksgesetzes des Landes Schleswig-Holstein erfüllt. Darüber hinaus werden in Abstimmung mit der Volkshochschule der Stadt Norderstedt Projekte im Sinne städtischer Entwicklungsziele entwickelt und durchgeführt. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro, welches die Stadt Norderstedt in gleicher Höhe als Stammeinlage einbringt.

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Leitung der Gesellschaft obliegt dabei der Geschäftsführung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

Die GmbH wird zur Aufgabenwahrnehmung auf dem Grundstück des Kreises Segeberg, Moorbekstr. 19 in Norderstedt einen An- bzw. Erweiterungsbau errichten; hierzu und zu anderen Fragen bezüglich der Aufgabenübertragung wird die Gesellschaft mit dem Kreis Segeberg einen entsprechenden Vertrag schließen (dieser ist Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag).

II. Rechtliche Ausführungen

Die Möglichkeiten und Grenzen der Gründung der Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG) ergeben sich aus §§ 101, 102 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

1. Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft

Die Errichtung der Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG) dient der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Gemeindegebiet gemäß Art. 46 Abs. 1 LVerf SH und stellt eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG dar. Die Verbandskompetenz der Stadt Norderstedt ist insoweit gemäß § 2 GO gegeben.

Als Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft werden diejenigen Bedürfnisse und Interessen verstanden, die in dieser Gemeinschaft radiziert sind oder auf sie einen spezifischen Bezug haben. Dies bedeutet, dass die Bedürfnisse den Gemeindeeinwohnern gerade als solche gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen in der politischen Gemeinde betreffen.

Die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen zugleich die in räumlicher und sachlicher Hinsicht begrenzte Verbandskompetenz der Gemeinde dar. Das hat zur Folge, dass eine wirtschaftliche Betätigung der Kommune außerhalb der Verbandszuständigkeit grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Die Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG) soll für die Stadt Norderstedt u.a. die Trägerschaft für das Jugendaufbauwerk im Sinne des Jugendaufbauwerksgesetzes Schleswig-Holstein übernehmen.

Darüber hinaus sollen Projekte zur beruflichen Qualifizierung, zur beruflichen Bildung und Weiterbildung, zum Arbeitstraining sowie zur Berufsausbildung in Abstimmung mit der Volkshochschule der Stadt Norderstedt durchgeführt werden.

Diese Projekte sowie die Leistungen des Jugendaufbauwerks werden in Norderstedt durchgeführt und richten sich vorrangig an jugendliche Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Norderstedt.

2. Öffentlicher Zweck

Die wirtschaftliche Betätigung ist gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 GO gerechtfertigt, da der öffenliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, denn die Errichtung der "Norderstedter Bldungsgesellschaft mbH (NoBiG)" dient der beruflichen Qualifizierung, der beruflichen Bldung und Weiterbildung, dem Arbeitstraining sowie der Berufsausbildung für die Norderstedter Bürgerinnen und Bürger und der Förderung der ortsansässigen Wirtschaft.

Bei der Betätigung durch die "Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG)" handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen. Die Funktion des wirtschaftlichen Unternehmens besteht in der Produktion, Verteilung oder Dienstleistung, mit der die Gemeinde am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt und damit beliebige Bedürfnisse Dritter befriedigt. Die Rechts- und Organisationsform ist für den Charakter des wirtschaftlichen Unternehmens unerheblich, so dass von diesem Begriff auch alle privatrechtlichen Organisationsformen, wie die GmbH, erfaßt sind.

Der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens durch die Stadt Norderstedt ist auch durch einen öffentlichen Zweck gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 GO gerechtfertigt.

Ein öffentlicher Zweck liegt vor, wenn das betreffende Projekt (Unternehmen) nach rechtsbewusster Auffassung der die Menschen in ihrem Bereich repräsentierenden Kommundvertretung dem Gemeinwohl der Einwohnerschaft dient. Die Bestimmung, worin eine Förderung des Wohls der Gemeindeeinwohner liegt, ist hauptsächlich den Anschauungen und Entschließungen der Gemeindevertretung überlassen und von den örtlichen Verhältnissen, den finanziellen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Einwohner abhängig. Diese Frage ist somit ein Bestandteil der sachgerechten Kommunalpolitik und wird daher überwiegend von Zweckmäßigkeitsüberlegungen bestimmt.

Die denkbaren öffentlichen Zwecke sind äußerst vielfältig und reichen von Wettbewerbsinterventionen über Belange des Umweltschutzes bis hin zu wirtschaftsfördernden, sozialen und arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen. Aus diesem Grund ist eine positive Umschreibung eines öffentlichen Zwecks, die generelle Geltung beanspruchen könnte, kaum zu leisten. Als wesentlich bleibt die Tatsache festzuhalten, dass die Lieferungen und Leistungen des kommunalen Unternehmens sachlich und räumlich grundsätzlich im gemeindlichen Wirkungskreis liegen und dazu dienen, Bedürfnisse der Gemeindeeinwohner zu befriedigen.

Die wirtschaftliche Betätigung muß darüber hinaus dem Wohl der Gemeindeeinwohner unmittelbar durch deren Leistungen dienen. Diese Anforderung ist durch den beschriebenen Gesellschaftszweck zweifelsfrei erfüllt.

Da die Dienstleistungen der "Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG)" somit unmittelbar den Gemeindeeinwohnern zugute kommen, ist die Einrichtung des Unternehmens insofern durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt.

3. Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Das Unternehmen "Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG)" steht gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 2 GO nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt und zum voraussichtlichen Bedarf.

Durch § 101 Abs. 1 Nr. 2 GO soll eine ungehemmte wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden verhindert werden, um auf diese Weise eine Sicherung der Verwaltungs- und Finanzkraft sowie damit die Erfüllung der eigentlichen kommunalen Aufgaben zu gewährleisten. Die Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist maßgeblich vom Haushalt der Gemeinde abhängig. Für die Übernahme der finanziellen Risiken eines wirtschaftlichen Unternehmens ist dabei von Bedeutung, dass neben den Finanzansätzen, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, eine finanzielle Reserve vorhanden ist. Entscheidend ist insoweit der freie Finanzspielraum der Gemeinde.

Die dauernde Leistungsfähigkeit kann damit als gesichert gelten, wenn die Gemeinde durch den freien Finanzspielraum aller Voraussicht nach in der Lage ist, ihren bestehenden Ausgabenverpflichtungen nachzukommen und eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

Die Stadt Norderstedt verfügt über einen ausreichenden freien Finanzspielraum (dieser beträgt z. Zt. im Haushaltsplan der Stadt Norderstedt für das Haushaltsjahr 2006 / 2007 6,17 Mio. € bzw. 5,1 Mio. €).

Im übrigen ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft einen Gewinn erwirtschaftet und bis auf die Einlage des Stammkapitals keinerlei finanzielle Belastungen für den städtischen Haushalt entstehen; sollten sich wider Erwarten Verluste ergeben, so ist eine Übernahme durch die Stadt Norderstedt nicht geplant.

Das angemessene Verhältnis zwischen der Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt und der Errichtung der "Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG)" ist daher eindeutig festzustellen.

4. Zweckerfüllung

Der öffentliche Zweck kann im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 3 GO nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden.

Mit der Vorschrift, dass die Aufgabe nicht besser auf andere Weise zu erfüllen ist, wird das Ergebnis der wirtschaftlichen Betätigung angesprochen. Die Verwirklichung des öffentlichen Zweckes muß die gleiche Qualität aufweisen wie bei entsprechenden Bemühungen eines Privaten oder eines anderen Verwaltungsträgers.

Nach einer von der Stadt Norderstedt mit Unterstützung durch den bisherigen Träger (Kreis Segeberg) erarbeiteten Ertragsvorschau wird die Gesellschaft einen Gewinn erwirtschaften, der über die Mindestanforderung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung weit hinausgeht.

Aus Sicht der Stadt Norderstedt kann als Ergebnis festgestellt werden, dass eine Erfüllung der Aufgaben der Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG) weder durch einen Privaten noch durch einen anderen Verwaltungsträger besser oder wirtschaftlicher erfolgen kann.

5. Interesse an der Gesellschaftsgründung

Ein wichtiges Interesse an der Gründung einer privatrechtlichen Gesellschaft gem. § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. GO ist mit der Notwendigkeit einer flexiblen und professionellen Geschäftsführung einerseits und der Forderung eines gesicherten Einflusses der Stadt andererseits gegeben.

Ein wichtiges Interesse für die Beteiligung an einer Gesellschaft ist dann gegeben, wenn die Gemeinde die Aufgabe nicht selbst erfüllen kann und auch eine andere öffentlichrechtliche Trägerschaft nicht in Betracht kommt. Daneben müßte die Gemeinde zum Ergebnis gelangt sein, dass eine Aufgabenerfüllung in Organisationsformen des öffentlichen Rechts nicht in Betracht kommt.

Es ist zunächst festzustellen, dass die Errichtung der "Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG)" hier durch einen öffentlichen Zweck im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 GO gerechtfertigt ist (siehe Ausführungen zu 2.).

Bei einer Organisationsform des öffentlichen Rechts wäre zwar der kommunale Einfluß vollständig gesichert, eine Beteiligung an entsprechenden Vergabewettbewerben (insbesondere des Landesarbeitsamtes) aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Durchführung der hierbei vergebenen Maßnahmen ist jedoch ein wesentlicher Bestandteil der Aufgaben eines Jugendaufbauwerkes.

Die Vergabe an einen privaten Betreiber würde demgegenüber einen nur mittelbaren Einfluß der Stadt Norderstedt bedeuten.

Lediglich bei der Gründung einer städtischen GmbH werden sowohl die sinnvolle Aufgabenwahrnehmung (insbesondere Beteiligung am Vergabewettbewerb) als auch ein direkter Einfluss der Stadt Norderstedt gewährleistet.

6. Haftung der Gemeinde

Die Begrenzung der Haftung, wird durch die Rechtsform der GmbH erreicht; die Haftung ist auf das vorgesehene Stammkapital beschränkt.

Darüber hinausgehende Zahlungsverpflichtungen (z.B. in Form von Verlustübernahmen) sowie weitere Kapitalzuführungen sind nicht vorgesehen.

Die Finanzkraft der Stadt Norderstedt und damit die Sicherung der Aufgabenerfüllung werden daher nicht beeinträchtigt.

7. Weitere Voraussetzungen

Die weiteren Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 GO sind gegeben. Daneben sind durch die Stadt Norderstedt auch die Wirtschaftsgrundsätze des § 107 GO und die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 75 Abs. 1 und 2 GO beachtet worden.

7.1. Einflussnahme der Gemeinde

Die Sicherung eines angemessenen Einflusses der Gemeinde setzt regelmäßig eine diesbezügliche Regelung in der Satzung der Gesellschaft voraus. Im Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist zwar vorgesehen, dass kein Aufsichtsrat gebildet wird. Die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse werden der Gesellschafterversammlung übertragen. Da die Stadt Norderstedt Alleingesellschafterin der GmbH ist wird über die Gesellschafterversammlung der Einfluss auf die Geschäftsführung sichergestellt.

7.2. Jahresabschluss und Lagebericht

Die "Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG)" ist durch den Gesellschaftsvertrag ausdrücklich verpflichtet die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu befolgen. Die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO ist damit erfüllt.

7.3. Verzinsung des Eigenkapitals

Nach § 107 Satz 2 GO soll das wirtschaftliche Unternehmen mindestens eine marktüblche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften. Der Sinn und Zweck dieser Regelung liegt in der grundsätzlichen Verpflichtung eines kommunalen Unternehmens, einen Beitrag zur Stärkung des gemeindlichen Haushaltes zu leisten.

Wie bereits ausgeführt wird die "Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG)" die laufenden Aufwendungen durch entsprechende Erlöse decken können und darüber hinaus einen "Überschuss" erwirtschaften, der über die Mindestanforderung einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals deutlich hinausgeht.

7.4. Sicherung der Aufgabenerfüllung

Gem. § 75 Abs. 1 GO hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist. Die Finanzplanung der Stadt Norderstedt weist fortlaufend einen freien Finanzspielraum für den Zeitraum der Jahre 2006 bis 2010 aus. Die stetige Aufgabenerfüllung durch die Stadt Norderstedt ist daher

auch in Anbetracht der wirtschaftlichen Betätigung durch die "Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG)" langfristig gesichert.

7.5. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Gem. § 75 Abs. 2 GO ist die Stadt Norderstedt im Übrigen verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.

Dieser Grundsatz ist bei jeder (finanzwirksamen) Aufgabenerfüllung der kommunalen Gebietskörperschaft zu beachten und entfaltet daher auch Bindungswirkung im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen.

Die Erreichung des Gesellschaftszwecks durch die "Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG)" kann keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darstellen. Ein solcher Verstoß wäre nur dann denkbar, wenn wirtschaftlichere und sparsamere Alternativen zur konkreten Gestaltung der Zielerreichung existieren. Solche Alternativen zur Erreichung der Ziele, bei gleichzeitiger Sicherung eines angemessenen Einflusses der Stadt Norderstedt sind jedoch nicht ersichtlich.

Daher ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gewahrt.

Weiter sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass sich die eingesetzten Mitel nicht auf den zur Erfüllung dieser kommunalen Aufgabe notwendigen Umfang beschränken, so dass auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit nicht gegeben ist.

Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Norderstedt stellt somit keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 75 Abs. 2 GO dar.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind, wie bereits ausführlich dargelegt, positiv zu bewerten. Sie beschränken sich ausgabeseitig auf die Einbringung des Stammkapitals von 25.000 €. Einnahmeseitig wird von einem über die angemessene Verzinsung dieses Eigenkapitals deutlich hinausgehenden Gewinn der Gesellschaft ausgegangen.

IV. Ergebnis

Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die Gründung der Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG) sind erfüllt.

Hans-Joachim Grote (Oberbürgermeister)